

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 114/05 B

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

AOK Baden-Württemberg,  
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Februar 2006 durch den  
Präsidenten v o n W u l f e n und die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l und  
Dr. H a u c k  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-  
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. September 2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe :

## I

- 1 Der bei der beklagten Krankenkasse als selbstständiger Fliesenleger freiwillig versicherte Kläger hat zwar vor dem Sozialgericht (SG) mit seinem Begehren auf Zahlung von Krankengeld teilweise, nämlich für die Zeit vom 16. bis 23. Dezember 2002 und vom 8. Januar bis zum 24. März 2003, Erfolg gehabt (SG Urteil vom 10. November 2004). Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) indes das SG-Urteil abgeändert und die Klage zur Gänze abgewiesen. Zur Begründung hat es ua ausgeführt, es habe sich nicht davon überzeugen können, dass der Kläger im streitrelevanten Zeitraum krankheitsbedingt seine zuletzt ausgeübte Tätigkeit als Alleingeschäftsführer einer GmbH und mitarbeitender Fliesenleger nicht mehr oder nur unter Gefahr der Verschlimmerung der Erkrankung habe ausführen können (Urteil vom 21. September 2005).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und beruft sich auf Verfahrensfehler.

## II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes des Verfahrensfehlers (Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 4 1. Soweit sich die Beschwerde darauf beruft, es liege als Verfahrensmangel die Verletzung der Amtsermittlungspflicht durch das LSG und damit ein Zulassungsgrund iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vor, da das LSG nicht den behandelnden Arzt Dr. Sch. ergänzend gehört habe, legt sie einen Verfahrensfehler nicht in der gebotenen Weise dar. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensfehler kann nach Halbsatz 2 der Regelung auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Insoweit fehlt es an der Bezugnahme auf einen berücksichtigungsfähigen Beweisantrag. Hierzu geht das Bundessozialgericht (BSG) in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass es jedenfalls rechtskundig vertretenen Beteiligten wie hier dem rechtsanwaltlich vertretenen Kläger obliegt, in der mündlichen Verhandlung alle diejenigen Anträge zur Niederschrift des Gerichts zu stellen, über die das Gericht entscheiden soll (*vgl Senat, Beschluss vom 27. Juni 2005 - B 1 KR 40/04 B - mwN; Senat, Beschluss vom 18. Juli 2005 - B 1 KR 110/04 B -; Senat,*

*Beschluss vom 7. September 2005 - B 1 KR 60/05 B -; Senat, Beschluss vom 8. Februar 2006 - B 1 KR 65/05 B -*). Sinn der (ggf: erneuten) Antragstellung ist es, zum Schluss der mündlichen Verhandlung auch klarzustellen, welche Anträge nach dem Ergebnis der für die Entscheidung maßgebenden mündlichen Verhandlung noch abschließend gestellt werden, mit denen sich das LSG dann im Urteil befassen muss, wenn es ihnen nicht folgt. Auf einen solchen Beweisantrag in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG beruft sich die Beschwerde indes nicht, da der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG einen Sachantrag gestellt hat.

- 5      2. Die Beschwerdebegründung bezeichnet auch nicht den Verfahrensmangel der Versagung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG) in der rechtlich gebotenen Weise. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 (freie richterliche Beweiswürdigung) SGG gestützt werden. Zur Bezeichnung eines derartigen Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Satz 3 SGG) sind diejenigen Tatsachen, aus denen er sich ergeben soll, substantiiert darzutun (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; 24; 34; 36; Senat, Beschluss vom 8. Februar 2006 - B 1 KR 65/05 B - mwN*). Das Beschwerdegericht soll dadurch in die Lage versetzt werden, sich bereits anhand der Beschwerdebegründung ein Urteil darüber zu bilden, ob die geltend gemachten Tatsachen - ihre Richtigkeit unterstellt - es als möglich erscheinen lassen, dass das Urteil darauf beruhe. Der Verfahrensmangel muss also in der Beschwerdeschrift schlüssig bezeichnet werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 S 21; Nr 24 S 31*). Daran fehlt es. Die Beschwerde trägt hierzu zunächst vor, das LSG habe mit Verfügung vom 12. Juni 2005 die Beteiligten darauf hingewiesen, für die Entscheidung werde es maßgeblich darauf ankommen, ob Arbeitsunfähigkeit auf Grund der vorliegenden Arztauskünfte für den streitbefangenen Zeitraum als nachgewiesen gewertet werden könne. Zu Beginn der mündlichen Verhandlung habe der Vorsitzende des Senats überraschend eröffnet, nach Auffassung des Senats habe Dr. Sch. keine Diagnose gestellt. Dies sei der entscheidende Ansatzpunkt für das LSG gewesen, der Berufung der Beklagten stattzugeben und die Klage vollständig abzuweisen. Damit trägt die Beschwerde aber nur vor, dass das LSG vor seiner Entscheidung auf die aus seiner Sicht für rechtlich erheblichen Punkte hingewiesen hat, wie es mit § 62 SGG in Einklang steht.

- 6      Nichts anderes ergibt sich aus dem weiteren Vorbringen der Beschwerde, die Protokollierung eines Beweisantrags im Termin zur mündlichen Verhandlung sei unterblieben, weil der Bevollmächtigte des Klägers vor dem Termin telefonisch bei der Berichterstatterin des Senats eine vergleichsweise Erledigung angeregt habe, diese eine Besprechung hierüber mit dem Vorsitzenden des Senats zugesagt habe, eine Möglichkeit einer gütlichen Einigung in der mündlichen Verhandlung aber mit keinem Wort erwähnt worden sei. Der Kläger und sein Bevollmächtigter seien davon überrascht gewesen, dass der Senat nach Erörterung der Sache und Protokollierung der Anträge keine gütliche Lösung vorgeschlagen habe, sondern das dem



Kläger nachteilige Urteil verkündet habe. Auch insoweit legt die Beschwerde einen Verstoß gegen das Gebot des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG) nicht in der gebotenen Weise dar. Sie trägt lediglich vor, dass das LSG die Anregung einer vergleichweisen Erledigung nicht in der mündlichen Verhandlung aufgegriffen hat.

- 7        Nichts anderes gilt schließlich für das weitere Vorbringen der Beschwerde, der Senat habe vor Schluss der mündlichen Verhandlung weder darauf hingewiesen noch gefragt, ob noch ein Beweisantrag gestellt werde. Dessen bedarf es nach der oben dargestellten ständigen Rechtsprechung des BSG bei rechtskundig vertretenen Beteiligten nicht.
- 8        3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG ab.
- 9        4. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)